

## **Deutsches, Europäisches und Internationales Flüchtlingsrecht**

### **Nachfragen zur Vorlesung vom 26.01.2015**

#### **(Nur zur Selbstkontrolle)**

**Bitte innerhalb von 5 Minuten ausfüllen!**

1. Welcher Staat ist nach der Dublin III-VO zuständig:

A ist 14 Jahre alt und somalischer Staatsbürger. Er hat in der EU keine Verwandte. Er reist am 01.02.2013 von der Türkei kommend in Griechenland ein und von dort am 01.12.2013 nach Bulgarien. Von dort wird er per LKW am 21.01.2014 nach Deutschland gebracht, wo er am Tag darauf einen Asylantrag stellt.

2. Unter welchen Umständen ist ein an sich zuständiger Staat nach der Dublin III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens *nicht* zuständig und wo ist das geregelt?

3. Im November 2014 hat der EGMR entschieden, dass es neben dem in Frage 1 genannten Fall noch einen weiteren Fall geben kann, in dem ein Asylsuchender nicht in den eigentlich zuständigen Staat zurückschicken darf. Was ist das für ein Fall? Gilt das Abschiebungsverbot in diesem Fall absolut?

4. Welche gesetzliche Grundlage findet in dem Fall Anwendung, nach dem in Frage 3 gefragt wird?

5. Was ist EURODAC?